

zur Behandlung der Probleme des folgenden Abschnitts gab der Kollege Krutzsch, Abteilungsleiter im Justizministerium. Sie erfolgt nach seiner Ausarbeitung und dem Inhalt der Seminare in den Bezirken zu diesen Fragen.

In der „Neuen Justiz“ wird über Entscheidungen der Gerichte berichtet, aus denen sich ergibt, daß einige Justizfunktionäre falsche Auffassungen vom Kampf des Gegners gegen unsere sozialistische Entwicklung haben. Im Kreis Demmin hat z. B. ein Großbauernsohn auf dem Erntefest einen Bauern und Bezirkstagsabgeordneten ohne konkrete Veranlassung beschimpft. Er gebrauchte Worte wie „Verbrecher“, „Faschist“, „Kommunistenschwein“ und brachte zum Ausdruck, daß er solche Funktionäre schon öfter „kleingemacht“ hat. Vom zuständigen Gericht wurde er wegen Beleidigung zu 2½ Monaten Gefängnis verurteilt, und nach der Verbüßung der Hälfte der „Strafe“ wurde ihm bedingte Strafaussetzung gewährt. Es muß Kern zugestimmt werden, der hierzu schreibt: „Man muß feststellen, daß die Genossen ihre Arbeit zu unpolitisch erledigen, oft formal entscheiden, zum Teil den Klassenkampf unterschätzen und auch nicht begreifen, daß der Klassenkampf mit verschiedenen Methoden geführt wird: sowohl politisch, ökonomisch als auch ideologisch.“<sup>129</sup> Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß im vorstehenden Fall § 19 StEG verletzt wurde und der Täter entsprechend der wirklichen Gefährlichkeit der Handlung hätte bestraft werden müssen.

In anderen Fällen wurde § 19 StEG unbegründet angewendet. Ein junger Arbeiter, der drei Jahre bei der Grenzpolizei war und in Ehren als Feldwebel entlassen wurde, war nach der Maifeier stark angetrunken (zwei Promille Blutalkoholgehalt). Er rempelte aus Rauflust einen VP-Angehörigen an, und als dieser etwas erwiderte, schlug er ihn, wobei er sagte: „Du feiger Hund“ und „Plattfußindianer“. Das Bezirksgericht Halle hat nach § 19 StEG entschieden. Hier handelt es sich, jedenfalls nach den selbst vom Staatsanwalt mitgeteilten Umständen, um kein Staatsverbrechen. Selbst § 20 StEG dürfte kaum vorliegen. Das ist ein Fall, in dem wegen Körperverletzung und wegen Beleidigung eine Strafe geboten war, deren Höhe, ja selbst die Frage der Strafart, erst nach der Kenntnis weiterer Einzelheiten bestimmt werden konnte.

Besonders bei der Beurteilung von Äußerungen usw. ist der neue Arbeitsstil bei der Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten von außerordentlicher Bedeutung. Bei der Beurteilung von Hetze, und auch der étatsverleumdung, müssen die gesamten Zusammenhänge untersucht und der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Aus diesem Grunde muß sich die Ermittlungstätigkeit auf das gesamte bisherige Leben des Beschuldigten vor und nach der Tat, auf die Situation, in der er die Äußerung machte,

129. Kern, „Die führende Rolle der Partei in der Justizarbeit verwirklichen“, NJ, 1958, S. 440 f.